

**NEU ab 01.10.2020 (Kurzfassung):**

<b>BEMA-Leistung</b>	<b>Voraussetzung zur Abrechnung</b>	
<p><b>VS</b> <b>Videosprechstunde</b></p> <p>16 P.</p>	<p>Nur abrechenbar bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind, Eingliederungshilfe erhalten oder die im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V zahnärztlich behandelt werden (die Anspruchsberechtigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren).</p> <p>Nur abrechenbar für Videosprechstunden mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z</p>	<p>Nur als alleinige Leistung abrechenbar.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen neben einer Leistung nach Nr. 174b in derselben Sitzung möglich oder neben der Gebühren-Nr. TZ, wenn die Voraussetzung zur Abrechnung der Leistung TZ gegeben ist.</p> <p>In derselben Sitzung nicht neben den Nrn. VFK, 181 oder 182 abrechenbar.</p>
<p><b>VFK</b> <b>Videofallkonferenz</b> mit an der Versorgung des Versicherten beteiligten Pflege- und Unterstützungspersonen</p> <p>a) bezgl. eines Versicherten 12 P. b) bezgl. jedes weiteren Versicherten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang 6 P.</p>	<p>Nur abrechenbar bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind, Eingliederungshilfe erhalten oder die im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V zahnärztlich behandelt werden (die Anspruchsberechtigung ist in der Patientenakte zu dokumentieren).</p> <p>Nur abrechenbar für Videofallkonferenzen mittels eines Videodienstes nach Anlage 16 BMV-Z</p>	<p>Dreimal je Quartal und Versicherten abrechenbar.</p> <p>Nur als alleinige Leistung abrechenbar oder neben der Gebühren-Nr. TZ, wenn die Voraussetzung zur Abrechnung der Leistung TZ gegeben ist.</p> <p>Nur abrechenbar, wenn im Zeitraum der letzten drei Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt des Zahnarztes mit dem Versicherten stattgefunden hat.</p>
<p><b>TZ</b> <b>Technikzuschlag</b> für Videosprechstunde, Videofallkonferenz oder Videokonsil</p> <p>16 P.</p>	<p>Nur in Verbindung mit den Gebühren-Nrn. VS, VFK, 181b oder 182b.</p>	<p>Bis zu 10 x je Praxis und Quartal.</p> <p>(neben den ersten 10 im Quartal erbrachten Leistungen nach den Nrn. VS, VFK, 181b oder 182b anzusetzen)</p>

**ÄNDERUNGEN zum 01.10.2020 (Kurzfassung):**

BEMA-Leistung	Voraussetzung zur Abrechnung	
<p><b>181</b> Ksl</p> <p>Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten</p> <p><b>a)</b> persönlich oder fernmündlich      14 P. <b>b)</b> im Rahmen eines Telekonsils      16 P.</p>	<p>Der Zahnarzt hat sich zuvor oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der konsiliarischen Erörterung persönlich mit dem Versicherten und dessen Erkrankung befasst.</p>	<p>Auch dann abrechenbar, wenn die Erörterung zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/ Zahnarztes erfolgt.</p> <p>Nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben Medizinischen Versorgungszentrums sind.</p>
<p><b>182</b> Ksl</p> <p>Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V</p> <p><b>a)</b> persönlich oder fernmündlich      14 P. <b>b)</b> im Rahmen eines Telekonsils      16 P.</p>	<p>Die konsiliarische Erörterung muss pflegebedürftige Versicherte betreffen, welche in einer stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) betreut werden, mit der der Vertragszahnarzt einen Kooperationsvertrag gemäß § 119 Abs. 1 SGB V geschlossen hat.</p>	<p>Auch dann abrechenbar, wenn die Erörterung zwischen einem Zahnarzt und dem ständigen persönlichen ärztlichen/zahnärztlichen Vertreter eines anderen Arztes/ Zahnarztes erfolgt.</p> <p>Nicht abrechenbar, wenn die Zahnärzte Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft, einer Praxisgemeinschaft von Ärzten/Zahnärzten gleicher oder ähnlicher Fachrichtung oder desselben Medizinischen Versorgungszentrums sind.</p>